

WACS SATZUNGEN
bearbeitet von: R. Metz
FINALE VERSION vom 15.03.2004

INHALTSVERZEICHNIS

1. GRUNDLAGEN

- 1.1. Name
- 1.2. Sitz / Permanente Kontaktstelle
- 1.3. Offizielle Sprachen von WACS

2. MITGLIEDSCHAFT

- 2.1. Nationale Köcheverbände
- 2.2. Ausserordentliche Mitglieder
- 2.3. Körperschafts-Mitglieder
- 2.4. Antrag für Mitgliedschaft von nationalen Köcheverbänden
- 2.5. Kündigung und Ausschluss

3. ORGANE

- 3.1. WACS – Versammlung der nationalen Mitgliedsländer
- 3.2. WACS - Vorstand
- 3.3. WACS – Präsidium
 - 3.3.5. Präsident und Vizepräsident
 - 3.3.6. Generalsekretär
 - 3.3.7. Schatzmeister
- 3.4. WACS Kontinentaldirektoren
- 3.5. WACS Ambassador
- 3.6. Berufene Komitees

4. AUFGABEN

- 4.1. Interessenvertretung

4.2. Unterstützung

4.3. Wacs–Schirmherrschaft für internationale Kochkunstausstellungen
und Kochwettbewerbe

4.4. Kommunikation / Informationsaustausch

4.5. Nachweis der WACS - Mitgliedschaft

5. FINANZEN

5.1. Einnahmen / Beiträge / Jahreszahlungen

5.2. Vermögensverwaltung

5.3. Ausgaben

5.4. Vollmachten

5.5. Rechnungsprüfer

6. EHRUNGEN

6.1. WACS - Ehrenpräsident

6.2. WACS - Ehrenmitglieder

7. AUFLÖSUNG

8. NACHLASSVERWALTUNG

9. OFFZIELLES PUBLIKATIONSORGAN

10. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. GRUNDLAGEN

1.1. Name

1.1.1. Die offizielle Bezeichnung des Verbandes lautet in deutscher Sprache «Weltbund der Kochverbände », in französischer Sprache «Fédération mondiale des Sociétés de cuisiniers», in englischer Sprache «World Association of Cook's Societies», in spanischer Sprache «Asociación Mundial de Sociedades de Cocineros».

1.1.2. Die offizielle Kurzform in allen Sprachen ist **WACS**. Diese Kurzform wird nachfolgend durch das ganze Dokument benutzt.

1.2. Sitz / Permanente Kontaktstelle

1.2.1. Der WACS hat seinen Sitz im jeweiligen Land des gewählten Präsidiums.

1.2.2. Das permanente Kontaktbüro befindet sich am Geschäftssitz des Schweizer Kochverbandes. Hier werden die Adresslisten der Führungsorgane, der Nationalen Mitgliederverbände, der Ausserordentlichen Mitglieder, der Körperschafts-Mitglieder (Gruppen- oder Firmen), der Ehrenmitglieder und die Liste der akkreditierten Juroren des WACS geführt.

1.2.3. In der Schweiz sind, unter der Obhut des Schweizer Kochverbandes, die Archive und das Verbandsvermögen anzulegen und zu verwalten.

1.3. Offizielle Sprachen des Weltbundes

1.3.1. Die vier offiziellen Sprachen von WACS sind deutsch, englisch, französisch und spanisch.

1.3.2. Die offizielle Geschäftssprache von WACS ist englisch.

2. MITGLIEDSCHAFT

2.1. Nationale Köcheverbände

2.1.1. Der WACS ist eine globale und repräsentative Vereinigung von nationalen Landesverbänden im Kochberuf. Im WACS kann jedes Land nur mit einem Kochverband, der unbedingt nationale Bedeutung haben muss, vertreten sein.

2.1.2. Einzelne Personen können nur ein reguläres Mitglied des WACS werden, wenn sie ihrem nationalen Verband als Mitglied angehören.

2.1.3. Die dem WACS angeschlossenen, nationalen Mitgliedsverbände bleiben wirtschaftlich und organisatorisch selbständig.

2.2. Ausserordentliche Mitglieder

2.2.1. Auf Empfehlung eines nationalen Mitgliedverbandes oder eines Mitgliedes des WACS Vorstandes können Ausserordentliche Mitglieder auf Antrag in den Weltbund der Kochverbände aufgenommen werden.

2.2.2. Es kann sich dabei um berufsverwandte Verbände, Organisationen oder Institutionen handeln.

2.2.3. Der Antrag zur Zulassung einer Ausserordentlichen Mitgliedschaft muss an den WACS-Vorstand gerichtet werden. Dieser überprüft die Erfüllung der Zulassungskriterien und bestätigt danach die Mitgliedschaft.

2.2.4. Die ausserordentlichen Mitglieder haben kein Stimmrecht.

2.2.5. Ausserordentliche Mitglieder entrichten einen festgelegten, jährlichen Beitrag an WACS.

2.2.6. Nach der Aufnahmegenehmigung durch WACS als Ausserordentliches Mitglied werden sie auf den offiziellen Listen der ausserordentlichen Mitglieder geführt, erhalten ebenfalls Informationen und sind zu den Kongressen wie weiteren Veranstaltungen des WACS zugelassen.

2.3. Körperschafts-Mitglieder

2.2.1. Auf Empfehlung eines nationalen Mitgliedverbandes oder eines Mitgliedes des WACS Vorstandes können Körperschafts-Mitglieder in den Weltbund der Kochverbände aufgenommen werden.

2.3.2. Körperschafts-Mitglieder können Institutionen oder Firmen sein.

2.3.3. Der Antrag zur Zulassung eines Körperschafts-Mitglieds muss an den WACS-Vorstand gerichtet werden. Dieser überprüft die Erfüllung der Zulassungskriterien und bestätigt danach die Mitgliedschaft.

2.3.4. Körperschafts-Mitglieder haben kein Stimmrecht.

2.3.5. Körperschafts-Mitglieder entrichten einen festgelegten, jährlichen Beitrag an WACS.

2.3.6. Nach der Aufnahmegenehmigung durch WACS als Körperschafts-Mitglied werden sie auf der offiziellen Listen der Körperschafts-Mitglieder geführt, erhalten ebenfalls Informationen und sind zu den Kongressen wie weiteren Veranstaltungen des WACS eingeladen, um sich den WACS-Mitgliedsländern nach Rücksprache mit dem Board oder dem Event-Organisator, vorzustellen.

2.4. Antrag für Mitgliedschaft von nationalen Köcheverbänden

2.4.1. Anträge für jede Kategorie von WACS Mitgliedschaft müssen zuerst an den WACS-Generalsekretär gerichtet werden, welcher den Vorgang ordnungsgemäß nach den Aufnahmekriterien überprüft.

2.4.2. Stellt ein nationaler Köcheverband einem Aufnahmeantrag muss dieser eine korrekte und komplette Dokumentation beinhalten, welche die legitime Existenz dieses nationalen Verbandes nachweist. Hierfür ist auch eine Anerkennung der nationalen Regierung in schriftlicher Form nötig. Ausserdem sollte der nationale Köcheverband mindestens seit zwei Jahren bestehen und aktive Mitglieder ausweisen.

2.4.3. Während des WACS Weltkongresses wird der WACS-Vorstand die überprüften Anträge den ständigen WACS-Mitgliedsländern vorlegen, damit diese über die Aufnahme mit Stimmenmehrheit abstimmen können.

2.4.4. Ist das Land, aus dem ein Aufnahmegesuch einer Köcheorganisation eingeht, bereits durch einen Kochverband im WACS vertreten, so ist dem Antragsteller die ausserordentliche Mitgliedschaft anzubieten.

2.5. Kündigung und Ausschluss

2.5.1. Die Mitgliedschaft eines Verbandes oder eines Ausserordentlichen Mitglieds oder eines Körperschafts-Mitglieds im Weltbund kann nur mit sechsmonatiger Frist gekündigt werden.

2.5.2. Die Kündigung ist schriftlich an das WACS Präsidium einzureichen.

2.5.3. Alle finanziellen Verpflichtungen bis zum Austritt sind zu entrichten.

2.5.4. Mitgliedsverbände oder Ausserordentliche Mitglieder oder Körperschafts-Mitglieder, welche gegen die Verbandsstatuten verstossen oder durch ihr Verhalten den Interessen des Weltbundes sowie dem Berufsstand der Köche schaden, können ausgeschlossen werden.

2.5.5. Der Ausschluss erfolgt nachdem durch den Kongress mit Zweidrittelmehrheit der Delegierten vom Weltbund dem Antrag des WACS-Vorstandes stattgegeben wurde.

2.5.6. Mitglieds-Verbände oder Ausserordentliche Mitglieder oder Körperschafts-Mitglieder, die ihre Beitragspflichten länger als 2 (zwei) Jahre nicht erfüllen, können nach einer letzten Mahnung direkt vom Vorstand bis zum nächsten Kongress aus den Listen genommen werden.

3. ORGANE

3.1. WACS –Kongress / Versammlung der Mitgliedsländer

3.1.1 In der Regel findet alle zwei Jahre in Form eines Kongresses eine Mitgliederversammlung statt.

3.1.2. Der Kongress ist mit einer zwölfwöchigen (12) Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung in den vier offiziellen Sprachen des Weltbunds vom WACS-Vorstand einzuberufen. Die Benutzung von Stimmübertragungen ist nur in Bezug auf die vorher veröffentlichte Tagesordnung erlaubt. Sie müssen schriftlich dokumentiert sein. Stimmübertragungen sind nicht erlaubt, wenn es um Abstimmungen von Anträgen geht, die erst während des laufenden Kongresses vorgestellt werden.

Bewerbungen für den nächsten Kongress, Nominierungen der Kontinental-Direktoren und Nominierung des Präsidiums müssen 26 Wochen vor dem Kongress erfolgen.

3.1.3. Religiöse und landespolitische Themen sind ausgeschlossen.

3.1.4. Jeder Mitgliedverband kann nur mit einer (1) Stimme am Kongress vertreten werden.

Der von seinem Verband bestimmte, offizielle Delegierte muss einen schriftlichen Nachweis erbringen.

3.1.5. Es ist nicht ausgeschlossen, dass noch weitere Verbandsvertreter anwesend sein können.

Die Kongressgebühren aller Teilnehmer gehen zu Lasten der entsendenden Verbände.

3.1.6. Verbände, welche verhindert sind, einen eigenen Vertreter zum Kongress zu entsenden, haben das Recht, sich durch einen anderen Mitgliedsverband vertreten zu lassen. Dies muss vor dem Kongress dem Präsidium gemeldet werden.

Ein Mitgliedsland kann nur die eigene und (1) eine zusätzliche Stimme durch Stimmübertragung vertreten.

3.1.7. Der Kongress als höchste Instanz des Weltbundes entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten, welche auf der Tagesordnung aufgeführt sind, mit Stimmenmehrheit.

3.1.8. Eine geheime Abstimmung wird dann durchgeführt, wenn der WACS Vorstand oder mindestens 5 stimmberechtigte und anwesende Mitgliedsverbände dies verlangen.

3.1.9. Alle vier (4) Jahre wählen die stimmberechtigten Delegierten der nationalen Mitgliedsverbände das WACS Präsidium, respektive den nationalen Verband, welcher das WACS Präsidium stellen wird.

3.1.10. Statutenänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Kongressteilnehmer sowie Stimmberechtigten mit Stimmübertragungen.

3.1.11. Der Kongress entscheidet als letzte Instanz über Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Weltbundes. Den Schiedsspruch haben alle dem Weltbund angehörenden Verbände in demokratischer Weise zu akzeptieren.

3.1.12. Anträge zur Durchführung des nächsten Kongresses werden durch ein Kongress-Komitee begutachtet und danach vier (4) der ausgewählten Anträge den Kongress-Delegierten zur Wahl genannt. Wenn eine Stimmenmehrheit von 51% nicht erreicht wird, werden die zwei (2) höchst bewerteten Anträge erneut zur Wahl gestellt.

3.1.13. Der Präsident ernennt einen Kongressleiter (Sergeant of Arms), der für den ordentlichen Ablauf des Kongresses sorgt.

3.2. WACS-Vorstand

3.2.1. Das WACS-Vorstand setzt sich aus dem WACS Präsidium, dem Ambassador und den Kontinentaldirektoren zusammen. Der Präsident beruft die Sitzungen ein und leitet dieselben. Er ist verpflichtet eine

Sitzung einzuberufen, wenn dies drei Mitglieder des Vorstandes verlangen und es die finanzielle Lage des Weltbundes gestattet.

3.2.2. Der Vorstand tritt üblicherweise einmal pro Jahr zu einer Sitzung zusammen.

3.3. WACS Präsidium

3.3.1. Der Weltbund wird geführt vom WACS Präsidium, welches sich aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Generalsekretär und dem Schatzmeister zusammensetzt.

Das WACS Präsidium hat seinen Sitz in dem Land, aus welchem der vom Kongress gewählte Präsident stammt. Der neugewählte Präsident nominiert den Vizepräsident, den Generalsekretär und auf Vorschlag des Schweizer Kochverbandes, den Schatzmeister.

3.3.2. Das Mandat dauert vier (4) Jahre.

3.3.3. In Streitfällen zwischen WACS-Mitgliedsverbänden kann das WACS Präsidium als Vermittler angerufen werden.

3.3.4. Das WACS Präsidium ist verpflichtet, auch von sich aus einzugreifen, wenn die Interessen oder die Einigkeit des Weltbundes bedroht sind. Zu diesem Zweck, der Fairness und der Gleichbehandlung wegen, sind alle notwendigen Unterlagen von den Beteiligten zur Verfügung zu stellen. Das WACS Präsidium entscheidet nach Rücksprache mit dem oder den Kontinentaldirektoren endgültig.

3.3.5. Präsident und Vizepräsident

3.3.5.1. Der Präsident und Vizepräsident überwachen die Administration und Geschäfte des Weltbundes.

3.3.6. Generalsekretär

3.3.6.1. Der Generalsekretär führt im Auftrag des WACS Präsidium den Schriftverkehr des Weltbundes. Er/Sie verfasst die Berichte, führt die Protokolle und erledigt den laufenden Schriftwechsel des Weltbundes.

3.3.7. Schatzmeister

3.3.7.1. Der Schatzmeister ist verantwortlich für den Einzug der Jahresbeiträge bei den Mitgliederverbänden und Ausserordentlichen Mitgliedern und Körperschafts-Mitgliedern des Weltbundes.

3.3.7.2. Er führt und bearbeitet die permanenten Adresslisten des Weltbundes und leitet neben dem die weitere Kontaktstelle des Weltbundes. Der Schatzmeister arbeitet eng mit dem Generalsekretär zusammen.

3.4. Kontinentaldirektoren

3.4.1. Die Kontinentaldirektoren repräsentieren die Regionen bzw. Kontinente von Afrika-Mittlerer Osten (1), Die Amerikas (1), Asien (1), Europa (3) und Pazifik-Region (1). Die Kontinentaldirektoren werden durch die legitimierten Mitglieder des jeweiligen Kontinents bzw. der Region gewählt.

3.4.2. Bei den zwischen den Präsidentenwahlen liegenden WACS-Kongressen werden die Kontinentaldirektoren durch die wahlberechtigten, anwesenden Mitgliedsländer der jeweiligen Region für vier (4) Jahre gewählt.

Sonderregelung: Im Jahr 2004 werden die Kontinentaldirektoren zunächst nur für zwei (2) Jahre gewählt um in den Zwischenrythmus zu kommen. Ab 2006 werden sie dann alle vier (4) Jahre neu gewählt.

3.4.3. Die Kontinentaldirektoren werden aus Mitgliederverbänden gewählt, welche nicht dem WACS Präsidium angehören.

3.4.4. Die Kontinentaldirektoren betreuen die Verbände ihrer Regionen und beraten das WACS Präsidium in allen wichtigen Angelegenheiten des Weltbundes, insbesondere in beruflichen Bereichen, in Aus- und Weiterbildungsfragen, sowie der Durchführung von Wettbewerben und Neuaufnahmen von Mitgliedern.

3.5. WACS Ambassador

3.5.1. In der Regel wird der ausscheidende WACS-Präsident durch den nachfolgenden WACS-Präsident für eine Amtsdauer von vier (4) Jahren zum Ambassador ernannt.

3.5.2. Der Ambassador unterstützt und berät das WACS-Präsidium und den WACS Vorstand.

3.5.3. Der Ambassador kann für spezielle Aufgaben und Projekte berufen werden.

3.6. WACS Kulinarisches Komitee

3.6.1. Der Präsident benennt ein Kulinarisches Komitee mit dem Auftrag für Internationale Kochkunstausstellungen und Wettbewerbe Richtlinien und Regeln zu erstellen, diese weiter zu entwickeln und gegebenenfalls zu ändern.

3.6.2. Es überwacht die korrekte Durchführung solcher Wettbewerbe sowie die Qualifikationskriterien der vom WACS akkreditierten Juroren und deren Instruktion.

3.6.3. Das WACS Kulinarische Komitee überprüft WACS genehmigte Veranstaltung und erstellt darüber einen Bericht über die jeweils beobachtete Kochkunstschau.

3.6.4. Die Amtszeit des WACS Kulinarische Komitees wird vom WACS Vorstand überwacht.

4. AUFGABEN

4.0.1. Die Aufgabe von WACS besteht darin, freundschaftliche Beziehungen zwischen den Mitgliederverbänden herzustellen und zu pflegen. Die Mitgliedsverbände sind zu gegenseitigem Respekt und Beistand anzuhalten.

4.1. Interessenvertretung

4.1.1. Der Weltbund will die allgemeinen Standesinteressen vertreten, das Ansehen des Berufsstandes anheben, die Kochkunst durch die Anwendung und Verbreitung der Erkenntnisse der modernen Ernährung und neuer Technologien mit den angeschlossenen Verbände fördern.

4.2. Unterstützung

4.2.1. Nationale Mitgliedsverbände und ausserordentliche Mitglieder, welche ihre Beitragspflichten erfüllt haben, sollten anderen WACS-Mitgliedsverbänden, die Hilfe benötigen, moralische, und wenn möglich, auch materielle Unterstützung gewähren.

4.3. WACS-Schirmherrschaft für Int. Kochkunstaustellungen / Kochwettbewerbe

4.3.1. WACS-Mitgliedsverbände, welche zu internationalen, unter WACS-Schirmherrschaft befindlichen Kochkunstaustellungen Nationalmannschaften einladen, haben sich die Zustimmung und Genehmigung des Weltbundes der Kochverbände über das Kulinarische Komitee für die Durchführung einzuholen.

4.3.2. Das WACS Kulinarische Komitee muss darüber mindestens zwei (2) Jahre im voraus informiert sein, damit sichergestellt ist, dass eine entsprechende Organisation, Standards und die Durchführung im Sinne von WACS erfolgen wird.

4.3.3. Der veranstaltende Verband muss Mitglied des Weltbundes sein und den Jahresbeitrag entrichtet haben.

4.3.4. Mitgliedsverbände, welche mit den Zahlungen im Rückstand sind, erhalten keine Genehmigung für die Durchführung von internationalen Wettbewerben.

Solche Verbände haben auch kein Anrecht ein Nationalteam zu entsenden.

4.3.5. Bei Erteilung einer die Genehmigung wird vom Weltbund eine Gebühr erhoben, welche dem Schatzmeister des Weltbundes zu bezahlen ist. Solche Gebühren können von den nationalen Ausstellungsorganisationen verlangt werden.

4.3.6. Sind nationale Ausstellungsorganisationen ausserordentliche Mitglieder oder körperschaftliche Mitglieder im Weltbund, werden diese Gebühren nicht erhoben.

4.3.7. Nach einer offiziellen Bestätigung durch WACS für solche Ausstellungen und Kochwettbewerbe können diese in professioneller Art und Weise bekannt gemacht werden.

4.3.8. Der veranstaltende Verband hat zu sichern, dass die vom Weltbund herausgegebenen kulinarischen Richtlinien und Reglemente für internationale, von WACS befürwortete Wettbewerbe und Ausstellungen eingehalten werden.

4.3.9. Bei Wettbewerben unter der Schirmherrschaft von WACS wird ein Mitglied des WACS Kulinarischen Komitee berufen, um als Berater, Beobachter und Regelexperte sicher zu stellen, dass die Organisation und Durchführung nach den Richtlinien von WACS erfolgen. Die Kulinarischen

Richtlinien können von der WACS website unter www.wacs2000.org heruntergeladen werden.

4.3.10. Der benannte Beobachter sollte möglichst nicht zugleich beim selben Wettbewerb als Juror eingesetzt werden.

4.4. Kommunikation / Informationsaustausch

4.4.1. Die Mitgliederverbände sind gehalten, sich gegenseitig im Austausch die von ihnen herausgegebenen Zeitungen und Zeitschriften zuzustellen.

4.4.2. Ist dies nicht möglich, so können Informationen an andere Mitgliederverbände über die Kontinentaldirektoren oder den Generalsekretär des Weltbundes weiter geleitet werden.

4.4.3. Über die Website www.wacs2000.org des Weltbundes werden auf elektronischem Wege Informationen ausgetauscht. Unter elektronischer Kommunikation versteht man alle Formen von elektronischen Übertragungen als legitimierte, offizielle Möglichkeit.

4.5. Nachweis der WACS - Mitgliedschaft

4.5.1. Die einzelnen Verbände sollten ihren Mitgliedern einen Nachweis oder ein Dokument geben, mit dem sie sich auch gleichzeitig als Mitglied eines nationalen Verbands und des Weltbundes ausweisen können.

5. FINANZEN

5.1. Einnahmen / Beiträge / Jahreszahlungen

5.1.1. Der Weltbund finanziert sich und seine Aufgaben aus den ordentlichen Beiträgen der ihm angehörenden Mitgliedsverbände, den Ausserordentlichen Mitgliedern und den Körperschafts-Mitgliedern, aus Genehmigungsgebühren für Ausstellungen und Wettbewerben, sowie aus Kapitalerträgen und Spenden.

5.1.2. Die dem Weltbund angehörenden Verbände bezahlen einen Jahresbeitrag welcher vom WACS-Vorstand festgelegt wird.

5.1.3. Die ausserordentlichen Mitglieder und Körperschafts-Mitglieder des Weltbundes zahlen eine Jahresbeitrag welcher vom Vorstand festgelegt wird.

5.1.4. Alle diese Beiträge sind jährlich, spätestens bis zum letzten Tag im Februar eines jeden Jahres, auf das vom Schatzmeister angegebene Bankkonto einzubezahlen.

5.2. Vermögensverwaltung

5.2.1. Das Vermögen des Weltbundes wird vom Schatzmeister nach den Weisungen des Schweizerischen Kochverbandes und des WACS Präsidiums angelegt und verwaltet.

5.2.2 Angesparte Mitgliedbeiträge, verwaltete Investments und andere Einnahmen sind so anzulegen dass sie weiter anwachsen und unterstehen der Umsicht des WACS-Vorstands und müssen dem Kongress berichtet werden.

5.3. Ausgaben

5.3.1. Aus den Mitteln des Weltbundes sind zu zahlen:

- a) Allgemeine Verwaltungskosten des Weltbundes.
- b) Die Reise- und Aufenthaltskosten des Vorstandes und der berufenen Komitees zu offiziellen Sitzungen.
- c) Ein Darlehen für die Administrationskosten des Kongresses ist nach Absprache sowie Genehmigung durch das WACS-Präsidium möglich.
- d) Die von WACS anerkannten Programme.

5.4. Vollmachten

5.4.1. Der Weltbund wird rechtskräftig vertreten und verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten oder Vizepräsidenten mit dem Generalsekretär oder dem Schatzmeister.

5.4.2. Über das Guthaben des Weltbundes wird wie folgt verfügt:

- a) Bis zum Betrag von Fr. 5000.—(Schweizer Franken) durch Einzelunterschrift des WACS-Schatzmeisters.
- b) Über Beträge von mehr als Fr. 5000.— (Schweizer Franken) durch die Unterschriften entweder des WACS-Präsidenten und/oder des WACS-Vizepräsidenten mit der Unterschrift des WACS-Generalsekretärs oder der des WACS-Schatzmeisters.

5.5. Rechnungsprüfer

5.5.1. Der Kongress wählt jeweils aus den Reihen der offiziellen Delegierten drei Rechnungsprüfer, welche nicht einem der Länder des Vorstandes angehören dürfen.

5.5.2. Diese drei gewählten Prüfer sind berechtigt die Bücher und Belege der letzten zwei Rechnungsjahre zu prüfen und haben anschliessend dem Kongress einen Rechnungsprüfungs-Bericht abgeben.

5.5.3. Die jährliche Finanzabrechnung des Weltbundes wird ebenfalls von der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission der Hotel&Gastro Union sowie von der Treuhandfirma "Price WaterhouseCoopers", Luzern, geprüft

6. EHRUNGEN

6.1. WACS Ehrenpräsident

6.1.1. Als eine besondere Ehrung kann der Kongress den Titel eines Ehrenpräsidenten des Weltbundes verleihen. Es kann gleichzeitig nie mehr als einen Ehrenpräsidenten geben.

6.2. WACS Ehrenmitglieder

6.2.1. Auf Antrag von den WACS angeschlossenen Mitgliedsverbänden oder des WACS Vorstandes kann der Kongress Persönlichkeiten, welche sich um den Weltbund und den Kochberuf besonders grosse Verdienste erworben haben, den Titel „Ehrenmitglied des Weltbundes der Kochverbände“ verleihen.

6.2.2. Nominierungen müssen von dem zuständigen WACS Kontinentaldirektor dem WACS Präsidium vorgelegt werden.

6.2.3. Diese Nominierungen müssen schriftlich drei (3) Monate vor dem Kongress vorliegen.

6.2.4. Ein kurzer Lebenslauf und entsprechende Begründungen über den nominierten Kandidaten sollten dem WACS Präsidium eingereicht werden.

6.2.5. Ehrenmitglieder erhalten eine Ernennungsurkunde und die WACS-Medaille am Bande.

6.2.6. Die Zahl der Ehrenmitglieder kann nie höher sein als die dem WACS angehörenden aktiven Verbände.

7. AUFLÖSUNG

7.1. Der Weltbund kann nur durch einen Beschluss des Kongresses aufgelöst werden, wenn zwei Drittel aller gültigen Stimmen den in der Tagesordnung bekannt gegebenen Antrag billigen.

8. NACHLASSVERWALTUNG

8.1. Im Fall der Auflösung des Weltbundes wird das vorhandene Vermögen durch den Schweizer Kochverband im Einvernehmen mit dem amtierenden Vorstand nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten auf die im Zeitpunkt der Auflösung noch dem Weltbund angehörenden Mitgliedsverbände gleichmässig aufgeteilt.

9. OFFIZIELLE PUBLIKATIONSORGANE

9.1. Das offizielle Kommunikationsinstrument von WACS ist die website www.wacs2000.org

10. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

10.1. Diese oben genannten Statuten treten, vorbehaltlich der Genehmigung durch den 31. Weltbundkongress von Dublin 2004 ab dem 22. März 2004 in Kraft.

Sie ersetzen die bisherigen Statuten von WACS.